

**Aufsichtsregelung für Schülerinnen und Schüler,
die einmalig oder längerfristig nicht am Schwimmunterricht teilnehmen**

Ihr Kind kann nicht am Schwimmunterricht teilnehmen?

Die Schwimmlehrkraft kann während des Schwimmunterrichts in der Lichtensteinhalle keine umfassende Aufsicht für diejenigen Schüler*innen gewährleisten, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.

Wir haben uns deshalb auf folgende einheitliche Regelung verständigt:

Wenn Ihr Kind nicht am Schwimmunterricht teilnehmen kann, bleibt es in jedem Fall an der Schule.

Dort besucht es den Unterricht einer anderen Klasse und wird gegebenenfalls von der Klassenlehrerin mit Aufgaben versorgt.

	Das müssen Sie tun:	Ihr Kind ...
Erste Unterrichtsstunde	Informieren Sie bitte die Schule, dass Ihr Kind nicht am Schwimmunterricht teilnimmt. <ul style="list-style-type: none"> Geben Sie einem anderen Kind eine schriftliche Entschuldigung mit. ODER Informieren Sie die Schule per Telefon. 	... bleibt während des Schwimmunterrichts zuhause. ODER ... geht während dieser Zeit in die Betreuung, wenn es dort angemeldet ist.
Während des Vormittags	<ul style="list-style-type: none"> Geben Sie bitte Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung für den Schwimmunterricht mit. 	... bleibt an der Schule. ... verbringt die Zeit in einer anderen Klasse.
Letzte Unterrichtsstunde	<ul style="list-style-type: none"> Geben Sie bitte Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung mit. 	... bleibt an der Schule bis zum Unterrichtsende. Für Ihr Kind endet der Unterricht an der Schule.
	<ul style="list-style-type: none"> Sie können uns schriftlich mitteilen, dass Ihr Kind nach Hause gehen darf. 	... geht nach Hause.

Mit freundlichen Grüßen
Angelika Brenner
Rektorin